

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

**Satzung
vom 11.10.2020**

**zur Änderung der Satzung der Naturschutz-Stiftung Geseke vom
27.10.2008, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 03.05.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften v. 25.06.2015 (GV.NRW.S. 496) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Satz 3 Ziff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) hat der Rat der Stadt Geseke in der Sitzung am 10.11.2020 die nachfolgende Änderung der Satzung der Naturschutz-Stiftung Geseke beschlossen:

§ 7 Abs. 1 und 2 der Satzung erhalten folgenden Fassung:

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 Mitgliedern

(2) Die Stadt entsendet bis zu 7 Vertreter. Zu diesen sollen gehören:

- *Der Bürgermeister der Stadt Geseke (oder sein politischer Vertreter)*
- *Der für die Geschäfte verantwortliche Verwaltungsbeamte als Vertreter des Treuhänders*

Je ein weiteres Mitglied können entsenden:

- *Naturschutzverein Verbund e.V., Geseke*
- *Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest*
- *Örtliche Landwirtschaft*
- *Örtliche Zementindustrie*
- *Örtliche Jägerschaft (vertreten durch: Hegering Geseke e.V.)*
- *Obere Naturschutzbehörde (=von der Bezirksregierung Arnsberg fest zu benennender (ständiger) Vertreter der Oberen Naturschutzbehörde*

Die Entsendung erfolgt auf die Dauer von bis zu 5 Jahren. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Entsendung. Die erneute Entsendung ist zulässig.

Vorsitzender des Vorstandes ist der amtierende Bürgermeister der Stadt Geseke.

Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Vorstand aus eigenen Reihen mit einfacher Mehrheit.

Die Organvertreter der Stiftung sind berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen

Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur aus wichtigem Grund und nur mit einer Mehrheit von mind. zwei Dritteln der restlichen bestellten Vorstandsmitglieder abberufen werden.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 10.11.2020 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;**
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,**
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Geseke, den 11.11.2020

**Stadt Geseke
Der Bürgermeister**

Dr. van der Velden